

# AMTS- BLATT

der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 28  
35. Jahrgang  
vom 19.08.2021

## Inhaltsangabe

- 56/21 **Ordnungsbehördliche Verordnung vom 18.08.2021 über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, 22. August 2021, in Erfstadt-Lechenich aus Anlass des Promenadenfestes**
- 32-
- 57/21 **Ordnungsbehördliche Verordnung vom 18.08.2021 über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, 10. Oktober 2021, in Erfstadt-Liblar, Einkaufscenter, aus Anlass des Oktoberfestes und der Autoschau**
- 32-
- 58/21 **Bewerbungen für den „Heimat-Preis 2021,, in Erfstadt**
- 32-
- 59/21 **Einladung zur Öffentlichen Versammlung zur frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am 31.08.2021 Vorentwurf für den Bebauungsplan Nr. 199, Erfstadt-Erp, Disternicher Weg**

-61-

Bürgermeisterin  
der Stadt Erfstadt  
Postfach 2565  
50359 Erfstadt

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann beim Herausgeber zum Preis von 15,- € oder kostenlos als Newsletter unter [www.erfstadt.de](http://www.erfstadt.de) abonniert werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar  
Holzdamm 10

VHS Liblar  
Bahnhofstr. 7

Bürgerbüro Lechenich  
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei  
Dienststelle Lechenich  
Bonner Str. 29

und Dienststelle Liblar  
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen  
an das Ratsbüro  
Tel.: (0 22 35) 409-202

# Bekanntmachung

**STADT  
ERFTSTADT**   
Nr. 56/21

## Ordnungsbehördliche Verordnung vom 18.8.21 über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, 22. August 2021, in Erftstadt-Lechenich aus Anlass des Promenadenfestes

Der Rat der Stadt Erftstadt hat unter Verzicht auf die Vorberatung im Ausschuss öffentliche Ordnung und Sicherheit am 29.06.2021 aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, 22. August 2021 in Erftstadt-Lechenich aus Anlass des Promenadenfestes beschlossen:

### § 1

Abweichend von § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW dürfen Verkaufsstellen geöffnet sein:

- 1) am Sonntag, 22. August 2021 von 13 Uhr – 18 Uhr, im Stadtteil Lechenich aus Anlass des Promenadenfestes soweit sie an den nachfolgend näher bezeichneten Straßen liegen:
  - Herriger Straße, Hausnummer 1-5 und 2-18
  - Markt, mit Ausnahme des Lebensmitteldiscounter Norma
  - Bonner Straße, Hausnummer 1-65 und 4-72
  - Schloßstraße, Hausnummer 2 -16
  - Steinstraße, Hausnummer 1-31 und 2-32
  - Franz-Busbach-Straße, Hausnummer 1-5A und 2-6
  - Frenzenstraße, Hausnummer 1 – 33 und 2-14
  - Klosterstraße, Hausnummer 1 – 21 und 2-24
  - Zehntwall, Hausnummer 1 – 17 und 2-8
  - Raiffeisenstraße, Hausnummer 1-15 und 2-18

### § 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zur dort genannten vorgesehenen Höchstgrenze geahndet werden soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

### § 3

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 22.08.2021.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der aktuellen Fassung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Erfstadt, den 18.08.21



(Weitzel)  
Bürgermeisterin

# Bekanntmachung



Nr. 57/21

**Ordnungsbehördliche Verordnung vom 18.8.21 über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, 10. Oktober 2021 in Erftstadt-Liblar, Einkaufscenter, aus Anlass des Oktoberfestes und der Autoschau**

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 29.06.2021 aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, 10. Oktober 2021 in Erftstadt-Liblar, Einkaufscenter aus Anlass des Oktoberfestes und der Autoschau beschlossen:

## § 1

Abweichend von § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW dürfen Verkaufsstellen geöffnet sein:

- 1) am Sonntag, 10. Oktober 2021, von 13 Uhr – 18 Uhr, im Erftstadt-Center, Erftstadt-Liblar, aus Anlass des Oktoberfestes und der Autoschau in dem in Anlage 1 abgegrenzten Bereich. Ausgenommen sind der Lebensmitteldiscounter Lidl.

## § 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zur dort genannten vorgesehenen Höchstgrenze geahndet werden soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

## § 3

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 10. Oktober 2021.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6

GO NRW in der aktuellen Fassung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

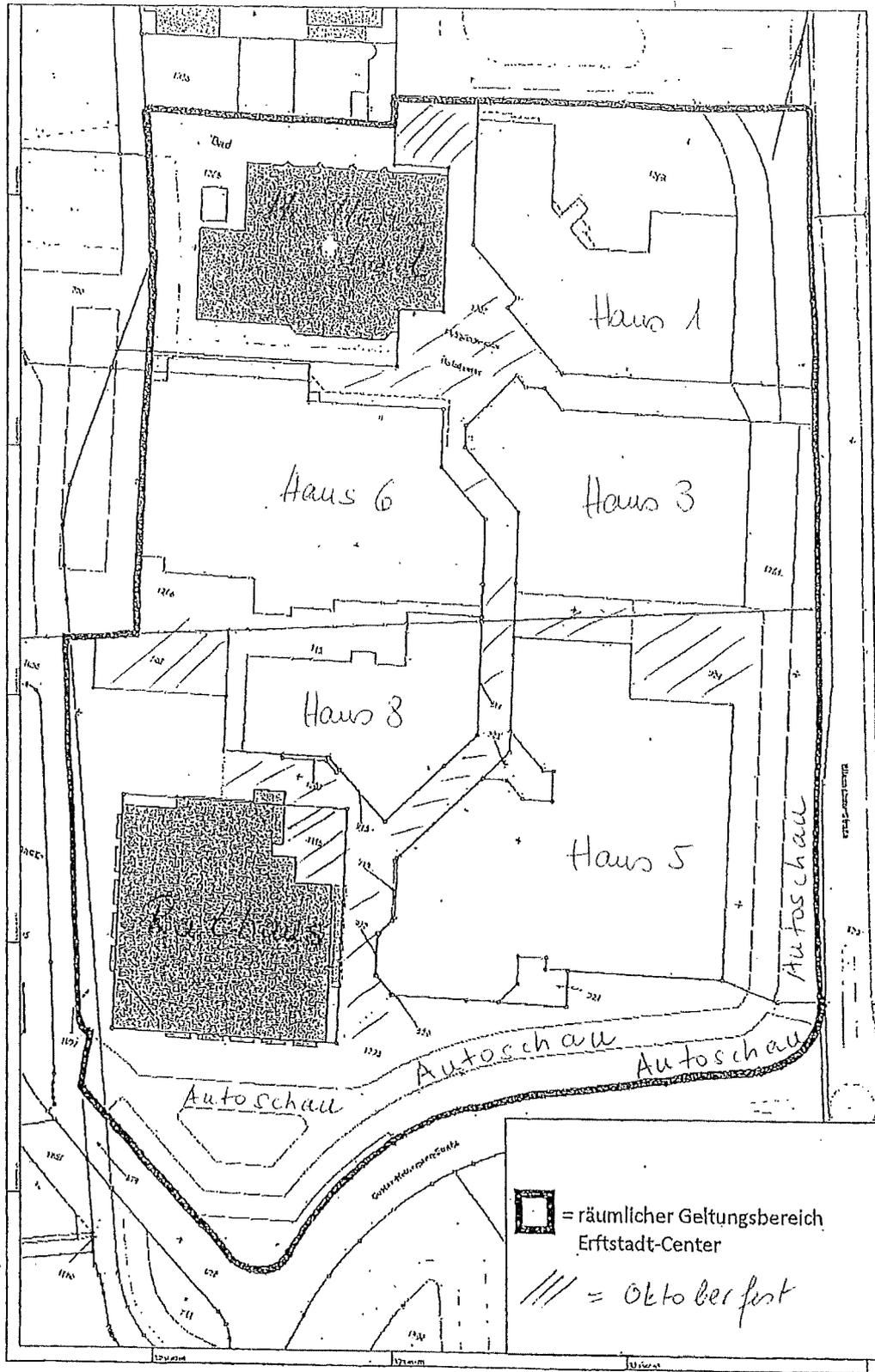
Erfstadt, den

18.08.21



(Weitzel)  
Bürgermeisterin

Erfstadt Center



# Bekanntmachung



Nr.

58/21

## Bewerbungen für den „Heimat-Preis 2021“ in Erftstadt

Der Rat der Stadt hat am 15.12.2020 beschlossen, dass die Stadt Erftstadt, basierend auf der Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Preis“, im Jahr 2021 erneut die Verleihung des Preises auslobt. Die Richtlinie mit weiteren Informationen kann unter

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_text\\_anzeigen?v\\_id=84520180814120243365](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=84520180814120243365) sowie <https://www.mhkgb.nrw/themen/heimat/nordrhein-westfalen-heimatet>

nachgelesen werden.

Gefördert werden Initiativen und Projekte, die lokale und regionale Identität und Gemeinschaft und damit Heimat stärken.

Die auszuzeichnenden Projekte, Aktionen oder sonstigen Beiträge müssen die folgenden Preiskriterien erfüllen:

1. Beitrag zur Erhaltung, Pflege und Stärkung von Traditionen, des Brauchtums und des regionalen Erbes
2. Beitrag zur Bewahrung und Stärkung der lokalen und regionalen Identität sowie der Verwurzelung aller Menschen in Erftstadt
3. Beitrag zur Erzeugung, Bewahrung und Stärkung der Gemeinschaft und des Wir-Gefühls in Erftstadt
4. Nachhaltigkeit
5. Zukunft

Für den Heimat-Preis können sich Vereine, ehrenamtliche Initiativen oder Privatpersonen bewerben oder vorgeschlagen werden, deren Engagement erfolgreiche Beiträge oder Lebensleistungen im Zeichen der Preiskriterien für den gesellschaftlichen Zusammenhalt der Menschen in Erftstadt stehen.

# Bekanntmachung



Nr. 58/21

Der Heimat-Preis ist mit 5.000,00 Euro dotiert. Er wird in insgesamt drei Preiskategorien verliehen werden:

1. Preis	2.500,00 Euro
2. Preis	1.500,00 Euro
3. Preis	1.000,00 Euro

**Bewerbungsschluss ist der 06.09.2021**(es zählt der Eingang der Bewerbung bei der Stadt Erfstadt). Rückfragen richten Sie bitte an Frau Ulack ([andrea.ulack@erftstadt.de](mailto:andrea.ulack@erftstadt.de), 02235/409-317).

Die Möglichkeit Vorschläge zur Preisvergabe einzureichen, können interessierte Bürger und Bürgerinnen über die Homepage der Stadt Erfstadt wahrnehmen.

Der Ausschuss für Kultur und Partnerschaft der Stadt Erfstadt wird in einer Sitzung aus den eingegangenen Vorschläge die Preisträger auswählen.

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf eine Auszeichnung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Wir gehen davon aus, dass Sie mit Ihrer Bewerbung in die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten durch die Verwaltung einwilligen.

Erfstadt, den

(Weitzel)

Bürgermeisterin

# Bekanntmachung

**STADT  
ERFTSTADT**

Nr. 59/21

Die Bürgermeisterin gibt bekannt:

## EINLADUNG

Am Dienstag, den 31.08.2021, um 18.00 Uhr, findet in der Bürgerhalle in Erp (Peter-Rhiem-Weg 1), 50374 Erftstadt- Erp, eine

### Öffentliche Versammlung

zur frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung statt.  
(Darlegung und Anhörung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Es wird der

### **Vorentwurf für den Bebauungsplan Nr. 199, Erftstadt- Erp, Disternicher Weg**

vorge stellt.

Das Plangebiet befindet sich in innerörtlicher Lage im Westen des Stadtteils Erftstadt- Erp. Die genaue Lage ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Mit der Realisierung des Bebauungsplans Nr. 199, Erftstadt-Erp, Disternicher Weg, soll eine Innenverdichtung mit Ziel der Wohnbebauung ermöglicht werden. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden, um einen Teilbereich der aktuell weitestgehend unbebauten Blockinnenbereichsfläche innerörtlich nachzuverdichten.

Alle an der Planung Interessierten sind herzlich eingeladen, an der öffentlichen Versammlung teilzunehmen. Aufgrund der Corona Krise wird um Anmeldung gebeten.

Bitte melden Sie sich daher zu der Versammlung bis zum **26.08.2021 per E-Mail unter [planung@erftstadt.de](mailto:planung@erftstadt.de) mit Name, Adresse und Telefonnummer** an. Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, werden die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet und schriftlich bestätigt.

Der Vorentwurf der Planungen mit der Vorentwurfsbegründung können darüber hinaus in der Zeit vom **26.08.2021 bis einschließlich zum 14.09.2021** im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdamm 10, 1. Etage, Foyer,

zu folgenden Zeiten:

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs	von 13.00 bis 16.00 Uhr
	donnerstags	von 13.00 bis 17.00 Uhr

eingesehen werden.

Die ausliegenden Planunterlagen können zusätzlich innerhalb der o.g. Frist auf der Homepage der Stadt Erfstadt unter folgendem Link:

[Planen, Bauen - Stadt Erfstadt \(o-sp.de\)](https://www.planen-bauen-stadt-erfstadt.de) eingesehen werden.

Von der öffentlichen Versammlung wird ein Protokoll erstellt, das ab dem 07.09.2021 im Rathaus und im Internet eingesehen werden kann.

Erfstadt, den  
Die Bürgermeisterin

Im Auftrag

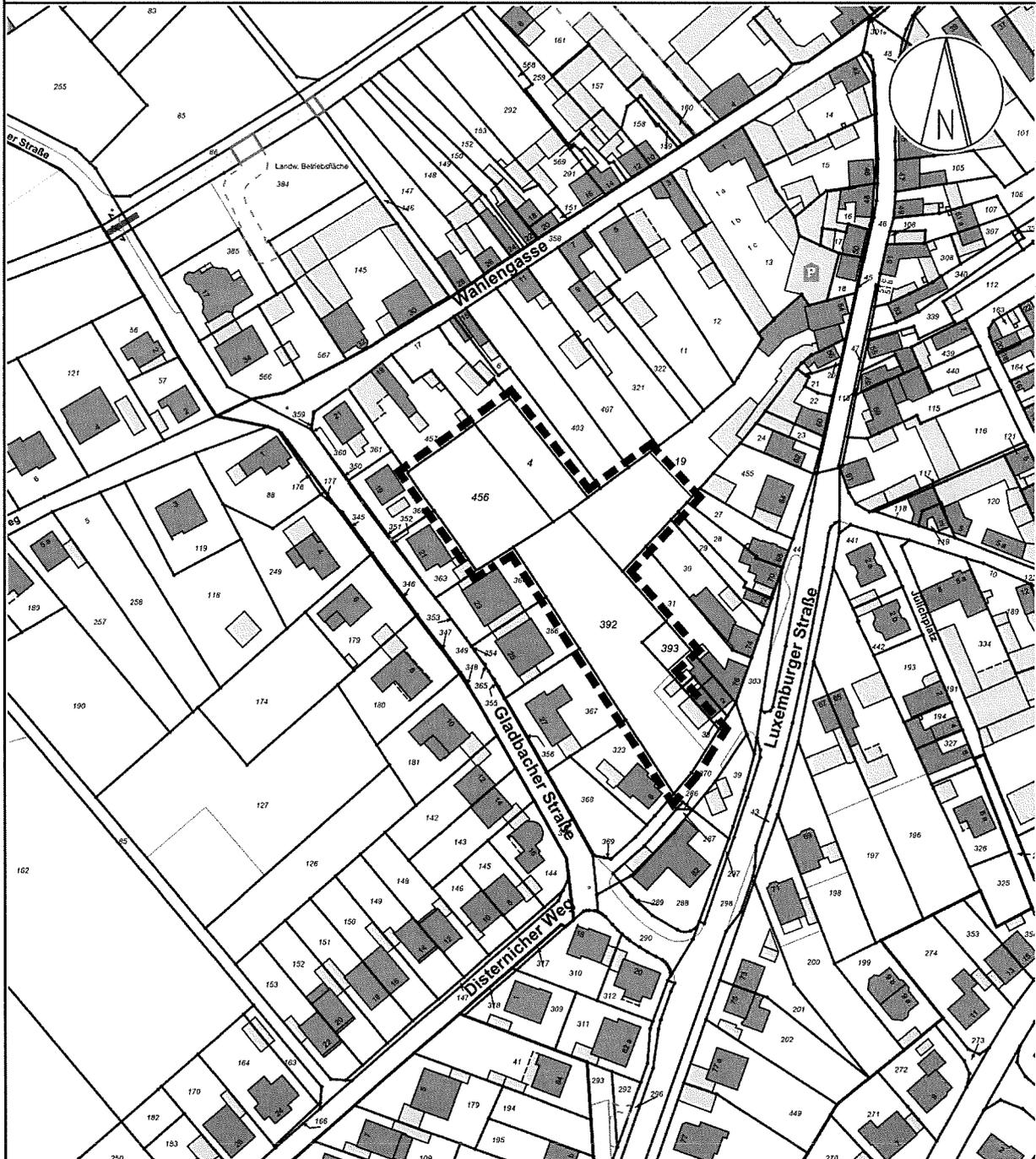


(Lippik)

59 / 21

**STADT  
ERFTSTADT**

Der Bürgermeister



## ANLAGEPLAN

### Bebauungsplan Nr. 199, Erftstadt-Erp, Disternicher Weg

Stadt Erftstadt,  
Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung

Erftstadt, im Juli 2019

Liegenschaftskataster:  
Datenlizenz Deutschland - Land NRW / Rhein-Erft-Kreis (05/2019) -  
Version 2.0; ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

Maßstab: 1 : 2.000